



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

DVR-Nr.: 77551

Pol. Bezirk Grieskirchen

UID-Nr.: ATU 54255005

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:

004-1-1685/2016

Protokoll-Nr.6/2016

VERHANDLUNGSSCHRIFT

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Donnerstag, dem 15.12.2016 im Sitzungssaal der Gemeinde.**

ANWESENDE MITGLIEDER:

1. Friedrich Kirchsteiger (SPÖ)
2. Roswitha Spießberger (ÖVP)
3. Rudolf Waldenberger (ÖVP)
4. Andreas Humer (ÖVP)
5. Rudolf Haginger (ÖVP)
6. Robert Gadringer (ÖVP)
7. Monika Zöbl (ÖVP)
8. Christian Bauer (ÖVP)
9. Gerhard Gebetsroither (SPÖ)
10. Silvester Groiß (SPÖ)
11. Martin Pillweiß (SPÖ)
12. Walter Rebhan (SPÖ)
13. Franz Reifetshammer (FPÖ)
14. Andrea Bassani (FPÖ)
15. Rupert Hattinger (ULG)

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

16. Josef Pichler (ÖVP)
17. Peter Seiringer (ÖVP)
18. Monika Kroiß (FPÖ)
19. Johann Waltenberger (ULG)

Anwesende Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- DI Günter Humer (ÖVP)
Ludwig Rabengruber (ÖVP)
Elfriede Steiner (ULG)
Harald Frauscher (FPÖ)

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

LEITER DES GEMEINDEAMTES:

AL Herbert Bischof

Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer

Zusätzlich eingeladene Personen:

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):

AL Herbert Bischof

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 11.01.2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 20.10.2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und – ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 eingebracht wurde.
Bürgermeister Friedrich Kirchsteiger beantragt die Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.15 „Kreuzroither – Niederentern“ und begründet dies wie folgt:
Der Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen hat in der Sitzung am 19. Mai 2016 die gegenständliche Änderung beschlossen. Vom Amt der Oö. Landesregierung/Abteilung Raumordnung wurden mit Schreiben vom 02.09.2016 Versagungsgründe mitgeteilt.
Von der Gemeinde wurde dann in Abstimmung mit den Umwidmungswerbern eine genehmigungsfähige Bauländerweiterung ausgearbeitet und eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Nun wurde die Gemeinde am 12.12.2016 telefonisch vom zuständigen Sachbearbeiter von der Abt. Raumordnung informiert, dass der nun vorgelegte Plan aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden kann, jedoch eine geringfügige Planänderung gegenüber dem ursprünglich vorgelegten Plan notwendig ist und deshalb noch die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich ist. Um das Widmungsverfahren zeitnahe abschließen zu können und die Thematik dem Gemeinderat grundsätzlich ja schon bekannt ist, ersuche ich um Zuerkennung der Dringlichkeit und positive Behandlung des Antrages.

TAGESORDNUNG

1	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 20 Mayrhuber Franz, 4682 Geboltskirchen, Feld 2
2	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 4.16 Kittl Arno für eine Teilfläche der Liegenschaft 4682 Geboltskirchen, Polzing 12 "KFZ GROISS" Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne
3	Einrichtung der Teilrechtsfähigkeit gemäß § 7a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 an der Volksschule Geboltskirchen mit der Bezeichnung "Förderer der Volksschule Geboltskirchen"
4	Feuerwehr-Tarifordnung 2016 - Beschlussfassung
5	Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung - Beschlussfassung der Änderung
6	Vertrag über die Dauerleihgabe des Leichenwagens mit Herrn Alois Wiesinger, 4675 Weibern, Untermeggenbach 11
7	Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 09. Dezember 2016
8	Voranschlag für das Finanzjahr 2017
9	Mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021
10	Kassenkredit für das Finanzjahr 2017
11	Voranschlag für das Finanzjahr 2017 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG
12	Mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG
13	Resolution zur Novelle der Gewerbeordnung
14	Allfälliges - Anfragen - Anregungen

1 Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 20 Mayrhuber Franz, 4682 Geboltskirchen, Feld 2

Herr Franz Mayrhuber, 4682 Geboltskirchen, Feld 2 tritt mit dem Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes zu einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 518/1 / KG Geboltskirchen / von Grünland auf Bauland/Wohngebiet an die Gemeinde Geboltskirchen heran und begründet dies wie folgt:

"Ich möchte als Grundstücksbesitzer hiermit einen Umwidmungsantrag zu Grundstück-Nr. 518/1 / KG Geboltskirchen (44108) von Grünland auf Wohngebiet einbringen und darf dazu folgenden Sachverhalt darstellen:

Das gegenständliche Grundstück im Gesamtausmaß von 21.992 m² soll auf einer Teilfläche von circa 6.000 m² in Bauland/Wohngebiet gemäß dem beiliegenden Lageplan umgewidmet werden und somit fünf neue Bauparzellen im Bereich der sogenannten „Mayrhuber-Gründe“ entstehen. Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist die gegenständliche Fläche bereits als „vorrangige Entwicklungsrichtung Wohnfunktion“ ausgewiesen. Die Umwidmung wird beantragt, da bereits für drei Bauparzellen Bauwerber bei mir vorgemerkt sind."

Die Stellungnahme des Ortsplaners DI Josef Kobler lautet unter Pkt. 7 Zusammenfassung wie folgt:
„Die vorgesehene Einzeländerung Flächenwidmungsteil Nr. 4.10 im Planungsraum Geboltskirchen-Schlossweg - sind aus ortsplannerischer Sicht als gut bewertbar einzustufen.“

Dem Gemeinderat wird der Umwidmungsantrag vorgelegt, um den Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 20 mit Grundlagenforschung und Interessensabwägung zu fassen. Der Antrag beinhaltet im ersten Widmungsabschnitt fünf Bauparzellen, die an bereits bestehende Baulandwidmungen anschließen und somit eine bedarfsgerechte kontinuierliche Erweiterung im Bereich des Siedlungsraumes „Mayrhubergründe“ darstellt. Nach dem Vorliegen der eingeholten Stellungnahmen, wird sich der Bauausschuss mit etwaigen Feststellungen im Zusammenhang mit der Oberflächenwasserentsorgung auseinandersetzen, um in der Folge einen genehmigungsfähigen Änderungsplan auszuarbeiten.

In der Folge sind vom Ortsplaner die entsprechenden Planentwürfe und Stellungnahmen über die Änderung des Flächenwidmungs-Teiles anzufertigen bzw. hat der Bürgermeister durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel über die Absicht der Änderung zu informieren und die betreffenden Dienststellen gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen einzuräumen. Eine Änderung des ÖEK-Teiles ist nicht erforderlich, da die gegenständliche Fläche bereits im Örtlichen Entwicklungskonzept als „vorrangige Entwicklungsrichtung Wohnfunktion“ dargestellt ist.

Vor Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes durch den Gemeinderat ist der Plan vier Wochen zu öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt aufzulegen. Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, sind von der Planaufgabe zu verständigen.

Kostenträger aller Leistungen des Ortsplaners zur Änderung des FW-Teiles 4.20 ist der Antragsteller.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Umwidmungsantrag von Franz Mayrhuber zur Kenntnis.

GR Robert Gadringer stellt die Anfrage, ob für diesen geplanten Siedlungsraum wieder Retentionsbecken benötigt werden.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt dazu, dass hier vorerst einmal die Fachstellungen abgewartet werden und dann darauf aufbauend gegebenenfalls ein Projekt ausgearbeitet wird.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen mehr, die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt den Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 20 „Mayrhuber Franz, 4682 Geboltskirchen, Feld 2“ der Gemeinde Geboltskirchen mit Grundlagenforschung und Interessensabwägung zu genehmigen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**2 Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2
- Änderung Nr. 4.16
Kittl Arno für eine Teilfläche der Liegenschaft 4682 Geboltskirchen, Polzing 12
"KFZ GROISS"
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage
vorgelegenen Pläne**

Verbunden mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 / Änderung Nr. 16
KFZ GROISS, 4682 Geboltskirchen, Polzing 12 ist gemäß OÖ ROG folgendes Vorverfahren
durchgeführt worden:

Im Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 (2) endete die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen mit
09. Dezember 2016 .

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 (3) und (4) war nicht erforderlich, weil die von der
Planänderung Betroffenen nachweislich verständigt und angehört wurden.

Der Gemeinderat hat sich nun mit den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu
befassen und einen Beschluss zu fassen, entweder den Stellungnahmen sowie
Anregungen/Einwendungen zu entsprechen und/oder dem aufliegenden Planentwurf in der Form zu
beschließen, wie dieser im Stellungnahmeverfahren und im Planauflageverfahren aufgelegt ist.

Im Stellungnahmeverfahren sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 vom Amt der OÖ.
Landesregierung/Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung/Abt.
Raumordnung unter dem Aktenzeichen RO-2016-384439/6-Mit mit Eingangsvermerk vom 07.
Dezember 2016 in der mitgeteilt wird
 - *Mit dem vorliegenden Änderungsansinnen ist beabsichtigt, das Grundstück Nr. 157, KG
Niederentern, im Gesamtausmaß von ca. 9.590 m² östlich des Gemeindehauptortes im
Bereich Polzing von Gemischtes Baugebiet in Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet bzw.
einer kleinen geschosßbezogenen Teilfläche in Betriebsbaugebiet (Erdgeschosß) zu widmen.*
 - *In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen –
diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – und der durchgeführten Vorbegutachtung
wird mitgeteilt, dass ggst. Änderungsansinnen aus Sicht der örtlichen Raumordnung
zusammenfassend grundsätzlich noch zur Kenntnis genommen wird.*
 - *Da aufgrund der Nähe zur umliegenden Wohnnutzung jedoch Nutzungskonflikte nicht
ausgeschlossen werden können, wird zur Sicherstellung eines hinreichenden Schutzes der
Wohnnutzungen aus Sicht der Luftreinhaltung für das gegenständliche Betriebsbaugebiet die
Ausweisung einer Schutz- und Pufferzone im Bauland empfohlen
(„Immissionsschutzmaßnahmen Luft: Nach Erfordernis Festlegung von immissionsbezogenen
Nutzungszonierungen, Ablufführungen, Filtersystemen, etc.“).*
 - *Eine Auseinandersetzung mit diesem Punkt hat in die abschließende Entscheidungsfindung
des Gemeinderates einzufließen.*
 - *Betreffend die Plandarstellung wird angemerkt, dass aus Gründen der Lesbarkeit und
Nachvollziehbarkeit für die Geschosßbezogene Widmung ein Betriebsbaugebietsindex
festzulegen ist (B1: Geschosßbezogene Widmung: EG: B, ab 1. OG: MB).*
 - *Bezüglich Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet wird darauf hingewiesen, dass die
Einschränkung fehlt.*
 - *Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird nicht festgestellt.*

Die ergänzend eingeholten Stellungnahmen stellen sich wie folgt dar:

**Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft/Abteilung Umwelt,-
Bau- und Anlagentechnik**

Stellungnahme mit dem GZ UBAT-2016-385830/2-Tm/Kb vom 03.11.2016

„Aus den Unterlagen geht hervor, dass das Grundstück Nr. 157 der KG Niederentern im Ausmaß
von 9.590 m² von derzeit „Gemischtem Baugebiet (M)“ in „Eingeschränktes gemischtes
Baugebiet unter Ausschluss nicht erforderlicher Betriebswohnungen (MB)“ bzw.
„Betriebsbaugebiet (B)“ umgewidmet werden soll. Die Umwidmung dient der Nachnutzung eines
derzeit ungenutzten Betriebsareals und soll geschosßbezogen erfolgen, wobei eine Fläche von
ca. 300 m² im Erdgeschoss des bestehenden Gebäudes in Betriebsbaugebiet gewidmet werden

soll, die restliche Fläche (Erdgeschoss und Dachgeschoss) in MB.

An die umzuwidmende Fläche grenzt östlich und westlich Mischbaugebiet bzw. eingeschränktes gemischtes Baugebiet und nördlich Grünland. Südlich befindet sich Dorfgebiet bzw. Wohngebiet. Der Abstand zwischen der Wohngebietswidmung und der geplanten Betriebsbaugebietswidmung beträgt ca. 28 m.

Aus Sicht der Luftreinhalte ist zur Vermeidung von Nutzungskonflikten generell ein Schutzabstand zwischen Betriebsbaugebiet und Wohngebiet von 100 m vorzusehen. Dieser Schutzabstand wird im gegenständlichen Fall deutlich unterschritten, sodass die Schaffung von Nutzungskonflikten durch die geplante Betriebsbaugebietswidmung nicht ausgeschlossen werden kann.

Zur Sicherstellung eines hinreichenden Schutzes der Wohnnutzungen wird daher aus fachlicher Sicht für das gegenständliche Betriebsbaugebiet die Ausweisung einer Schutz- und Pufferzone im Bauland empfohlen:

Immissionsschutzmaßnahmen Luft: Nach Erfordernis Festlegung von immissionsbezogenen Nutzungszonierungen, Abluftführungen, Filtersystemen, etc.

Der Betriebsinhaber wird durch die Ausweisung der Schutzzone darauf hingewiesen, dass er auf der betreffenden Fläche aus Immissionsschutzgründen (nach Erfordernis) mit strengeren Vorgaben und Auflagen zur Emissionsminderung zu rechnen hat.“

Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft/Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft

Stellungnahme mit dem GZ GTW-2015-206207/14-DI vom 17.11.2016

Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft/Abteilung Umweltschutz

„Gegen die vorliegenden Planungen bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft keine Einwände. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.“

- Stellungnahme von Gudrun Emmer vom 18. Oktober 2016
- Stellungnahme von Thomas und Gerlinde Feindert vom 08. November 2016
- Stellungnahme von Wirtschaftskammer OÖ/Bezirksstelle Grieskirchen vom 06. Dezember 2016

Im Planaufgaberfahren sind keine weiteren Anregungen/Einwendungen zum aufliegenden Planentwurf eingelangt.

Sämtliche Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Unterlagen die zur Beurteilung herangezogen wurden liegen am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Aufgrund der angeführten Festlegungen in den Fachstellungen, wurde dies in die Planentwürfe eingearbeitet und gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. den durch die Änderung Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung eingeräumt. Dies ist erforderlich, wenn zur Beschlussfassung im Gemeinderat ein anderer Plan als der zur Einsichtnahme aufgelegten Fassung beschlossen wird.

Bei Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. Oö. ROG 1994 ist um aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Land anzusuchen. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Durchführung der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 leg. cit. und die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu veranlassen und ab diesem Zeitpunkt liegen die rechtskräftigen Pläne auf.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und die eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis.

AL Herbert Bischof erklärt die durchgeführte Planadaptierung aufgrund der Fachstellungen und die dadurch notwendig gewordene Anhörung der Betroffenen, da ein anderer Plan als der zur Einsichtnahme aufgelegt war, nun zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorliegt. Im Zuge der Anhörungsmöglichkeit nach § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 wurden keine Stellungnahmen mehr abgegeben.

GR Rudolf Waldenberger erklärt, dass es grundsätzlich sein Wunsch gewesen wäre zumindest die gesamte Betriebshalle als Betriebsbaugelände auszuweisen. Nun muss sogar etagenweise die Widmung differenziert werden. Es kann immer wieder zu Nutzungsänderungen kommen, bei denen in der Folge laufend Anpassungen des Flächenwidmungsplanes vorzunehmen sind. Es ist schon verständlich dass im Nahebereich zum Wohngebiet Schutzzonen notwendig sind, aber dass hier so detailliert alles festgelegt werden muss, ist nicht verständlich.

Bgm. Friedrich erklärt dazu, dass es das Bestreben der Gemeinde war diesen Betrieb unbedingt in unserem Ort zu ermöglichen und dies sicherlich die bestmöglich erzielbare Lösung ist, gerade im Hinblick zum angrenzenden Wohngebiet.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr, die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 16 „Kittl Arno für eine Teilfläche der Liegenschaft 4682 Geboltskirchen, Polzing 12 – KFZ GROISS“ der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3 Einrichtung der Teilrechtsfähigkeit gemäß § 7a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 an der Volksschule Geboltskirchen mit der Bezeichnung "Förderer der Volksschule Geboltskirchen"

Pflichtschulen - Konten bei Bankinstituten

Von den Pflichtschulen wurden bis dato zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen, wie z.B. von Wandertagen, Wintersportwochen, Sommersportwochen und Projekttagen, vielfach Konten bei Bankinstituten verwendet. So konnten die Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die jeweils anfallenden Beiträge auf ein Konto einzahlen, über das in der Folge die anfallenden Kosten (wie Fahrtkosten, Nächtigungskosten etc.) beglichen bzw. abgerechnet wurden. Im Regelfall lautete dieses Konto auf den Namen der jeweiligen Schule.

Nunmehr wurden Leiterinnen und Leiter von Pflichtschulen vermehrt von ihren Bankinstituten darauf aufmerksam gemacht, dass diese Schulkonten auf Grund bundesrechtlicher Regelungen in dieser Form nicht weitergeführt werden könnten; die Einführung des Kontenregisters und diverse Geldwäscheregelungen verhinderten die Beibehaltung der bisherigen Praxis.

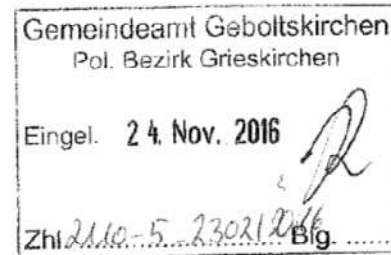
Zum Schutz der Privatsphäre und der beruflichen Integrität von Lehrerinnen und Lehrern wird von der künftigen Verrechnung von Schulveranstaltungen im Weg privater Konten abgeraten und eine personenunabhängige Lösung vom Amt der Oö. Landesregierung präferiert.

Im Einvernehmen mit der Direktion Verfassungsdienst wird daher folgende Lösung vorgeschlagen: Die Führung von Konten für die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen kann nach Ansicht der Direktion Verfassungsdienst auf der Basis der Teilrechtsfähigkeit öffentlicher Pflichtschulen gemäß § 7a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 - Oö. POG 1992 abgewickelt werden, welcher an öffentlichen Pflichtschulen die Schaffung von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Durchführung bestimmter in Abs. 5 Z 1 bis 5 genannter Aktivitäten ermöglicht. Bei der im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit geschaffenen Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit handelt es sich um eine eigene, vom Schulerhalter unabhängige Rechtspersönlichkeit, die Dritten gegenüber im eigenen Namen auftritt und auf eigene Rechnung handelt.

§ 7a Abs. 5 Oö. POG 1992 schränkt den im Namen der Teilrechtsfähigkeit zulässigen Tätigkeitsbereich im Hinblick auf das Naheverhältnis zur Schule auf taxativ aufgezählte Bereiche ein. Aus Sicht der Direktion Verfassungsdienst ist das Führen eines Kontos zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen unter den Wortlaut des § 7a Abs. 5 Z 3 Oö. POG 1992 zu subsumieren. Gemäß § 7a Abs. 5 Z 3 Oö. POG 1992 sind Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit berechtigt, sonstige nicht unter Z 2 (= Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags sind) fallende Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, sowie deren Organisation und Abwicklung für Dritte, im eigenen Namen durchzuführen.

Mit Schreiben vom 23. November 2016 ist nun unsere Volksschuldirektorin Sieglinde Feldmann mit dem nachstehenden Ersuchen um Schaffung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit an der Volksschule Geboltskirchen an die Gemeinde Geboltskirchen herangetreten:

VS Geboltskirchen
Feld 13
4682 Geboltskirchen



Geboltskirchen, 23.11.2016

An den Gemeinderat der
Gemeinde Geboltskirchen

Sg Damen und Herren!

Hiermit bitte ich den Gemeinderat Geboltskirchen der Schaffung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit an der Volksschule Geboltskirchen in der nächsten Gemeinderatssitzung zuzustimmen.

Um die finanzielle Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben in geordnete Bahnen zu lenken, ist eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) gem.§7 a Abs. 1 Oö POG 1992 notwendig.

Bezeichnung der Einrichtung: Förderer der VS Geboltskirchen

Sitz der Einrichtung: VS Geboltskirchen, Feld 13

Geschäftsführer: VD Sieglinde Feldmann
VOL Maria Payrhuber

Wirksamkeit: Tag der Veröffentlichung im VOBL d.LSR

Ich ersuche um positive Erledigung meines Ansuchens.

Mit freundlichen Grüßen

Sieglinde Feldmann
Leitung der VS



Nachdem an unserer Pflichtschule noch nicht von der Ermächtigung des § 7a Oö. POG 1992 Gebrauch gemacht wurde, ist bei der Errichtung auf folgende Vorgehensweise zu achten:

Gemäß § 7a Abs. 1 Oö. POG 1992 haben die Einrichtungen eine Bezeichnung zu führen, der die eigene Rechtspersönlichkeit zu entnehmen ist und die einen Hinweis auf die Schule zu enthalten hat, an der sie eingerichtet ist. Abs. 2 sieht vor, dass die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit geschaffene Einrichtung von einer "kollegialen Führung" geleitet und nach außen vertreten wird. Im Interesse des Zusammenwirkens der Schule und der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an derselben Schule übt der Schulleiter die Funktion eines Geschäftsführers aus. Der andere Geschäftsführer ist aus dem Kreis der weiteren Mitglieder des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses zu wählen.

Der Schulleiter hat sodann das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen. Liegt dieses Einvernehmen vor, kann die beabsichtigte Gründung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit dem Landesschulrat bekanntgegeben und die Kundmachung im Verordnungsblatt beantragt werden. Die inhaltlich beschränkte Rechtspersönlichkeit entsteht nicht ex lege, sondern erst mit dem Zeitpunkt, den der Landesschulrat im Rahmen der Kundmachung festlegt bzw. frühestens mit dem Zeitpunkt der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrats. Diese Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit können von den Banken im Kontoregister zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen eingetragen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Antrag der Volksschule Geboltskirchen auf Schaffung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit an der Volksschule Geboltskirchen mit der Bezeichnung „Förderer der Volksschule Geboltskirchen“ den Bestimmungen des Erlasses vom Amt der Oö. Landesregierung / Direktion Bildung und Gesellschaft vom 19.09.2016 unter dem Geschäftszeichen BGD-904967/39-2016-Lm/Sto entspricht und somit an den Gemeinderat die Empfehlung ausgesprochen wird, der Gründung der gegenständlichen Rechtspersönlichkeit zuzustimmen.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Sachverhalt hinsichtlich der Notwendigkeit für die Einrichtung der Teilrechtsfähigkeit zur Kenntnis.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Zustimmung für die Einrichtung der Teilrechtsfähigkeit gemäß § 7a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 an der Volksschule Geboltskirchen mit der Bezeichnung „Förderer der Volksschule Geboltskirchen“ zu genehmigen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

4 Feuerwehr-Tarifordnung 2016 - Beschlussfassung

Vom Amt der Oö. Landesregierung / Direktion Inneres und Kommunales wurde mit Schreiben IKD(KKM)-010037/44-2016-Ram vom 25. Oktober 2016 die neue Feuerwehrtarifordnung 2016 übermittelt.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 kann die Gemeinde für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben.

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Referat Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst hat in Zusammenarbeit, insbesondere in technischer Abstimmung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband als Service für die oberösterreichischen Gemeinden ein Muster für eine Feuerwehrgebührenordnung erstellt.

Zur Gewährleistung einer rechtskonformen Vorschreibung und Einhebung sowohl der Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten als auch der Entgelte für privatrechtliche Leistungen der (Freiwilligen) Feuerwehren wird vom Amt der Oö. Landesregierung die Erlassung einer entsprechenden Gebührenordnung und einer – vom Oö. Landes-Feuerwehrverband zur Verfügung gestellten – Tarifordnung empfohlen.

Im Sinn einer Gleichbehandlung der jeweiligen Normunterworfenen wird empfohlen, sowohl Gebühren als auch Tarife für gleiche Leistungen (zB Mannstunden) in gleicher Höhe festzusetzen.

Die letzte Anpassung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 11.03.2010 beschlossen. Nun wird der Gemeinde empfohlen die neue Tarifordnung 2016 nach entsprechender Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Anwendung zu bringen.

Die Tarifordnung kann erst nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und Kundmachung gemäß § 94 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 in Kraft treten.

Die vorgeschlagene Tarifordnung liegt am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Feuerwehr-Tarifordnung 2016 zur Kenntnis.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt der vorliegenden Feuerwehrtarifordnung die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

5 Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung - Beschlussfassung der Änderung

Im Erlass zur Erstellung der Voranschläge der Gemeinden für das Finanzjahr 2017 vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Inneres und Kommunales unter dem Geschäftszeichen IKD(Gem)-511001/446-2016-Pra/Kai/Ws ist unter Punkt 3.13 BEGLEITPERSONAL BEIM KINDERGARTENTRANSPORT folgendes ausgeführt:

In jenen Gemeinden, in denen Kosten für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport entstehen, sind diese auch in ausgabendeckender Höhe auf die Eltern umzulegen. Der zumutbare Kostenersatz von 8 Euro inkl. USt. wurde seit dem Jahr 2005 nicht angepasst. Es war daher für das Finanzjahr 2016 zumindest eine Valorisierung gemäß VPI 1986 (01/2005 – 07/2015) vorzunehmen, das einen Kostenersatz in der Höhe von € 9,80 ergab. Für das Jahr 2017 wird ein zumutbarer Kostenersatz von € 10,00 inkl. USt. pro Kind und Monat einzuheben sein.

Aufgrund dieser Vorgabe – die von den beiden Gemeindereferenten LR Birgit Gerstorfer und LR Max Hiegelsberger akkordiert wurde – ist eine Änderung der Tarifordnung vom 10. Dezember 2015 der Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Geboltskirchen unter § 10 Sonstige Beiträge und § 12 Inkrafttreten erforderlich.

Der Entwurf für diese beiden Anpassungen der Tarifordnung lautet folgendermaßen:

(2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich Euro 10,00 vorgeschrieben.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gremium den Amtsvortrag zur Kenntnis und verweist auf die Bestimmung im Voranschlagserslass für das Finanzjahr 2017 hin, indem der Kostenersatz für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport mit € 10,-- pro Kind und Monat vorgegeben ist.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, der vorliegenden Änderung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung - indem der monatliche Kostenbeitrag für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport in der Höhe von € 10,00 festgelegt werden soll - die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

6 Vertrag über die Dauerleihgabe des Leichenwagens mit Herrn Alois Wiesinger, 4675 Weibern, Untermeggenbach 11

In der Sitzung des Gemeinderates vom 20.10.2016 wurde bereits über die Anfrage von Herrn Alois Wiesinger aus Weibern berichtet, der gerne den Geboltskirchner Leichenwagen als Schaustück für sein Museum hätte. Am 3. November 2016 lud Herr Wiesinger die Gemeinderäte der Gemeinde Geboltskirchen zu einer Besichtigung seines Heimatmuseums ein. Bei dieser Zusammenkunft wurde dann vereinbart, dass bei der nächsten Gemeinderatssitzung ein entsprechender Vertrag zur Beratung bzw. Abstimmung vorgelegt wird.

Der Entwurf stellt sich wie folgt dar:

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. **Herrn Alois Wiesinger vlg. Pauscher**, geb.: 19.06.1946, Untermeggenbach 11, 4675 Weibern, einerseits sowie
2. **der Gemeinde Geboltskirchen**, vertreten durch **Herrn Bürgermeister Friedrich Kirchsteiger**, Hausruckweg 11, 4682 Geboltskirchen andererseits

betreffend die Überlassung eines Leichenwagens (Totenwagens) seinerzeit gespendet von Herrn k. u. k. Hofrat Dr. Johann Huemer „Dr. Huemersche Stiftung“ (Beschreibung gemäß Beilage).

Die Gemeinde Geboltskirchen überlässt Herrn Alois Wiesinger unentgeltlich als Dauerleihgabe den oben angeführten Leichenwagen zur Verwendung im Rahmen seines Heimatmuseums zu Ausstellungszwecken in Weibern.

Die Gemeinde Geboltskirchen haftet gegenüber Herrn Alois Wiesinger nicht für den technischen Zustand des oben angeführten Leichenwagens und demgemäß wird laut Begutachtung bei der Vertragsunterfertigung der Zustand einvernehmlich zur Kenntnis genommen. Vereinbarungsgemäß wird Herr Alois Wiesinger das Leihobjekt einer fachgerechten Behandlung gegen den Holzwurmbefall unterziehen.

Für den Zeitraum der Dauerleihgabe liegt die Zuständigkeit von Pflege und Wartung des Leichenwagens bei Herrn Alois Wiesinger. Bei einer etwaigen Rückstellung des Leichenwagens, hat dies auf Kosten von Herrn Alois Wiesinger zu erfolgen.

Ein Widerruf der Dauerleihgabe von Seiten der Gemeinde Geboltskirchen an Herrn Alois Wiesinger bzw. eine Rückgabe der Dauerleihgabe von Seiten Herrn Alois Wiesinger an die Gemeinde Geboltskirchen hat unter Einhaltung einer angemessenen Frist von mindestens 3 Monaten ab Einlangen des schriftlichen Widerrufs- bzw. Rückgabeschreibens bei den beiden Vertragsparteien zu erfolgen. Bei einer Auflösung des Heimatmuseums hat eine unmittelbare Rückgabe an die Gemeinde Geboltskirchen zu erfolgen.

Diese Vereinbarung gilt auch für den Rechtsnachfolger des Museumsbesitzers.

Der Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2016 unter Tagesordnungspunkt 6 beschossen.

Geboltskirchen, am 15.12.2016

Gemeinde Geboltskirchen

Alois Wiesinger

Beratungsverlauf

Der Vorsitzende erläutert dem Gemeinderat den Sachverhalt und bringt den Entwurf über den Vertrag zur Dauerleihgabe des Leichenwagens mit Herrn Alois Wiesinger in Weibern zur Verlesung.

Es erfolgen keine Wortmeldungen, die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorliegenden Vertrag, über die Dauerleihgabe des Leichenwagens (Totenwagens) mit Herrn Alois Wiesinger aus 4675 Weibern, Untermeggenbach 11, die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

7 Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 09. Dezember 2016

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger wird über die Prüfungsausschusssitzung vom 09. Dezember 2016 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

1. Prüfung der Gebarung
2. Voranschlag 2017
3. Prüfung der Belege vom 28.09.2016 bis 09.12.2016
4. Prüfbericht an den Gemeinderat
5. Allfälliges

Beratungsverlauf

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger bringt dem Gemeinderat den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 09.12.2016 zur Kenntnis. Er merkt an, dass bei dieser Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben war, da gerade einmal zwei Mitglieder anwesend waren. Er möchte

an die Fraktionsobleute appellieren: natürlich ist immer wieder jemand verhindert aber dafür gibt es Ersatzleute die dann stellvertretend teilnehmen sollen, damit die Sitzung korrekt abgehalten werden kann.

GR Franz Reifetshammer möchte hinsichtlich der Teilnahme an der Sitzung anmerken, dass er sich und seinen Ersatz gleich nach Zustellung der Sitzungsverständigung entschuldigt hat, da eine Teilnahme zu diesem Termin nicht möglich war.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragten dem vorgelegten Prüfbericht die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

8 Voranschlag für das Finanzjahr 2017

Gemäß OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF § 76 wurde der Entwurf des Gemeindevoranschlags fristgerecht kundgemacht und eine Ausfertigung desselben jeder Fraktion übermittelt und über zwei Wochen im Gemeindeamt während der Arbeitsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Der Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2017 wurde in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 09. Dezember 2016 durchgearbeitet und vom Gremium in der vorliegenden Form bestätigt.

Der Entwurf des Voranschlags für das Finanzjahr 2017 stellt sich folgendermaßen dar:

Positionenaufschlüsselung	Betrag
Summe der Einnahmen im OH	€ 2.480.100,--
Summe der Ausgaben im OH	€ 2.625.400,--
Abgang im OH für das Finanzjahr 2017	€ - 145.300,--
Summe der Einnahmen im AOH	€ 806.400,--
Summe der Ausgaben im AOH	€ 764.400,--
Überschuss im AOH für das Finanzjahr 2017	€ + 42.000,--

Ordentlicher Haushalt 2017

Voranschlagsstellen nach Gruppen:	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	114.000	539.600
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	900	37.100
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	150.700	409.100
3 Kunst, Kultur und Kultus	200	14.700
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	34.000	342.600
5 Gesundheit	10.900	310.600
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	111.500	232.000
7 Wirtschaftsförderung	0	16.600
8 Dienstleistungen	557.400	637.100
9 Finanzwirtschaft	1.500.500	86.000
SUMME ORDENTLICHER HAUSHALT	2.480.100	2.625.400

Das Ergebnis der Voranschlags im ordentlichen Haushalt für das Finanzjahr 2017 verschlechtert sich gegenüber dem Nachtragsvoranschlag 2016 um € 56.400,--. Im Wesentlichen sind dafür nachstehende Positionen ausschlaggebend:

SHV-Beitrag:	Mehrbelastung um	€ 6.900,--
Krankenanstaltenbeiträge:	laufender Beitrag Mehrbelastung um	€ 6.000,--
	Abrechnung 2015 Mindereinnahmen	€ 19.500,--
<u>Ertragsanteile:</u>	<u>Mindereinnahmen um</u>	<u>€ 30.800,--</u>
Gesamt		€ 63.200,--

HEBESÄTZE FÜR 2017 gemäß Voranschlagserlass:

Grundsteuer A	500 % der Bemessungsgrundlage
Grundsteuer B	500 % der Bemessungsgrundlage
Hundeabgabe	1. Hund € 20,00
	jeder weiterer Hund € 20,00
	Wachhund € 20,00

Kanal

Kanalbenützungsgebühr (keine Veränderung)

- Benützungsgebühr € 2,89/m³ exkl. USt.
- Benützungsgebühr nach EGW € 29,90/EGW und Quartal exkl. USt.

gemäß Voranschlagserlass für 2017 sind Mindestgebühren von € 3,68 / m³ + mind. € 0,20 / m³ bei Abgangsgemeinden zu verrechnen. Weiters wurde wie in den letzten Jahren ein Sicherheitsaufschlag von € 0,05 kalkuliert, um die Mindestvorgaben der Aufsichtsbehörde jedenfalls einhalten zu können. Die geforderten Mindestgebühren errechnen sich aus Kanalbenützungsg- und Grundgebühr. Um die geforderten Mindestgebühren zu erreichen, ist eine Steigerung der Kanalbenützungsggebühren gegenüber den in den Hebesätzen 2017 ausgewiesenen Gebühren von insgesamt + 1,81 % notwendig. Auf Anregung des Umweltausschusses vom 25.06.2014 wurden bei der Kalkulation für das Finanzjahr 2017 auch diesmal wieder die Grundgebühren angepasst und nicht wie in den vergangenen Jahren (bis 2014) bei die mengenabhängigen Kanalbenützungsggebühren. Dies entspricht einer Anhebung der Grundgebühren um 14,00 % gegenüber 2016. Die Anregung des Umweltausschusses wurde auch in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 01.12.2016 beraten und diese wird auch übereinstimmend von diesem Gremium mitgetragen.

Grundgebühr

- unbebaute oder –bewohnte Grundstücke pro vorhandener Einmündungsstelle € 195,76 exkl. USt. (2016: € 171,72)
- pro für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutztem Grundstück bei einer Verrechnungsfläche

bis 200 m²	€ 117,45 exkl. USt. (2016: € 103,03)
bis 400 m²	€ 156,61 exkl. USt. (2016: € 137,38)
ab 400 m²	€ 195,76 exkl. USt. (2016: € 171,72)

- Kanalanschlussgebühr:** Mindestgebühr € 3.226,00 exkl. USt.
- je m² Verrechnungsfläche € 21,51 exkl. USt.

gemäß Voranschlagserlass für 2017 von € 3.207,-- auf € 3.226,-- zu erhöhen (+ 0,60 %); Anpassung der Verrechnungsfläche je m² von € 21,38 auf € 21,51 (Vorgabe Mittelwert gemäß Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 06. Dezember 2011, IKD(Gem)-540000/67-2011-Ram/Vi, Quotient zwischen 130 und 170 m²)

Kanal Indirekteinleitung:

- Pauschalgebühr Indirekteinleiter für 1. Teilstrom € 853,20 exkl. USt.
- Pauschalgebühr Indirekteinleiter für jeden weiteren Teilstrom € 528,17 exkl. USt.

Abfallgebühr (keine Veränderung)

- Abfuhrgebühr** € 0,0547/l exkl. USt.
- Grundgebühr pro Haushalt** € 46,00/jährlich exkl. USt.

Bioabfallgebühr (keine Veränderung)**je zusätzlicher 120 l Bioabfalltonne**

€ 18,18/Jahr exkl. USt.

ERMESSENSAUSGABEN 2017:

Folgende Ermessensausgaben, die sich aus Ausgaben mit und ohne Sachzwang zusammensetzen, sind im Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2016 enthalten:

Bis 31.12.2014: gemäß Erlass Gem-310 001/1159-2005-SI/Dr, vom 10.11.2005 max. EUR 15,- je Einwohner bezogen auf den Stichtag der letzten Gemeinderats-Wahl.

Ab 01.01.2015: gemäß Mitteilung der Gemeindeferenten vom 04.11.2014 wird der Maximalbetrag auf EUR 18,-- je Einwohner erhöht.

Stichtag GR-Wahl	Einwohner (HW+NW)		ohne Sachzwang	VA 2017	
	1515	€ 18,00		€ 27.270,00	mit Sachzwang
1/0000-7570	Beitrag Bezirksparteileitung		2.700,00		
1/0190-7230	Repräsentationsausgaben		3.900,00		
1/0220-7260	Fachverband Standesbeamte		100,00		
1/0600-7260	Beitrag Waldbesitzerverband				15,00
1/0600-7260	Mitgliedsbeitrag Gemeindebund		2.300,00		
1/0600-7260	Mitgliedsbeitrag FLGÖ		25,00		
1/0600-7260	Sportcent				45,00
1/0610-7570	Schwarzes Kreuz				58,40
1/0610/7571	Förderung Seniorenbund				150,00
1/0610-7571	Förderung Pensionistenverband				150,00
1/0610-7571	Förderung Kameradschaftsbund				150,00
1/0620-4030	Ehrungen und Auszeichnungen				1.500,00
1/0620-4030	Jungbürgerfeier 2013, 2016 (Frühjahr 2017), 2019				1.000,00
1/0630-7290	Städtekontakte und Partnerschaft		2.300,00		
1/0700-7290	Verfüungsmittel		7.800,00		
1/0940-7290	Förderung der Betriebsgemeinschaft		400,00		
1/1700-7540	KHD-Beitrag		700,00		
1/1800-7570	OÖ Zivilschutzverband		300,00		
1/2390-7680	Beitrag zu schulischen Veranstaltungen				1.300,00
1/2590-7570	Förderung Spielegruppe				150,00
1/2620-7570	Förderung UNION				1.455,00
1/2620-7570	Übernahme Wasser/Kanal für UNION				1.545,00
1/2620-7570	Förderung Naturfreunde				585,00
1/2730-7260	Beitrag Büchereiverband		100,00		
1/2790-7570	Betriebskosten für Krippenbauschule		800,00		
1/2820-7680	Fahrtkostenzuschuss für Studenten		2.000,00		
1/3220-7570	Förderung Musikverein				2.765,00
1/3220-7570	Beitrag Bez. Blasmusikverband (Beschluss Bgm.Konf.)				75,00

1/3220-7570	Förderung Liedertafel		150,00
1/3220-7570	Förderung Jagdhornbläser		150,00
1/3220-7570	Förderung HausRock Musikanten		100,00
1/3220-7571	Betriebskosten für Musikverein		1.500,00
1/3240-7571	Förderung Volkstanzgruppe		150,00
1/3240-7571	Förderung Theatergruppe		150,00
1/3240-7571	Förderung Happy Liners		100,00
1/3240-7572	Förderung Kulturgut Hausruck		500,00
1/3600-7571	Beitrag Schloss Tollet KULTURAMA (Beschluss Bgm. Konf.)		200,00
1/3620-7570	Förderung Bergknappen		365,00
1/3810-7290	Ausgaben für kulturelle Angelegenheiten (Kulturausschuss)		1.000,00
1/4190-7290	Altentag	1.500,00	
1/4390-7680	Säuglingspakete, Windelgutscheine		1.200,00
1/4690-7680	Sozialfonds Geboltskirchen		1.000,00
1/5220-7260	Klimabündnisbeitrag	500,00	
1/5290-7290	Ausgaben für Umweltangelegenheiten (Umweltausschuss)		1.000,00
1/7420-7570	Förderung Imkerverein		150,00
1/7420-7680	Beitrag an die Ortsbauernschaft		2.000,00
1/7490-6700	Waldbrandversicherung		300,00
1/7710-72995	Arbeitsleistung des UA 0100 für Tourismus		2.000,00
1/7710-7540	Mitgliedsbeitrag Vitalwelt	4.300,00	
1/7710-7740	Beitrag für Langlaufloipe		300,00
1/7820-7260	Mitgliedsbtrg. Leader+ I.S.E (bis € 1,60 je EW)	2.300,00	
1/7820-7260	Mitgliedsbtrg. Leader+ I.S.E (über € 1,60 je EW)		400,00
1/7890-7750	Wirtschaftsförderung	3.000,00	
1/7890-7750	Lehrlingsförderung		1.000,00
		35.025,00	24.658,40
			€ 16,28

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Vorprüfungsbericht der BH Grieskirchen über den Entwurf des Voranschlags für das Finanzjahr 2017 und den Amtsvortrag der den OH, AOH und die Hebesätze beinhaltet zur Kenntnis. Weiters ergänzt er, dass bei den SHV- und Krankenanstaltenbeiträgen doch wieder beachtliche Erhöhungen zu veranschlagen sind, die für die Gemeinde nicht beeinflussbar und sozusagen als Durchrechnungsposten zu sehen sind. Weiteres Einsparungspotential sieht er keines mehr, da wir ja unsere Grundaufgaben zu erfüllen haben und dort sehr sorgsam mit den Mitteln umgegangen wird.

GR Rupert Hattinger erklärt: die Erhöhungen bei vielen Voranschlagsstellen sind vorgegeben und von der Gemeinde nicht steuerbar. Die Sozialabgaben führen wiederum zu massiven Ausgabenerhöhungen, die durch Einnahmesteigerungen nicht ausgeglichen werden können. Er habe zwar mit den Gebührenerhöhungen keine Freude, aber es bleibt keine andere Wahl. Auch beurteilt er die Verhandlungen des Finanzausgleiches nicht positiv für unsere Gemeinde, da unter anderem der abgestufte Bevölkerungsschlüssel nach wie vor zu Benachteiligungen gerade bei kleineren Gemeinden führt.

GR Andrea Bassani erläutert, dass auf Bestreben von LR Podgorschek die Verpflichtung zur Einhebung des 20-Cent-Aufschlages bei den Kanalgebühren für Abgangsgemeinden aufgehoben wurde. Es stellt sich die Frage wie diese Aufhebung in unserer Gemeinde greift bzw. ab wann sie Anwendung findet.

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer erklärt dazu: im Voranschlagserslass 2017 wurde diese Regelung bereits aufgenommen, sie stellt sich jedoch so dar, dass diese Verpflichtung zur Einhebung des 20-Cent-Aufschlages nur für jene Abgangsgemeinden entfällt, die den Betrieb der Abwasserbeseitigung ausgabendeckend führen. Gemäß unserer Gebührenkalkulation liegt die Ausgabendeckung bei einem Wert von € 6,47 pro m³ Abwasser. Der Kalkulationswert in unserer Gemeinde liegt bei € 3,93/m³, was somit bedeutet, dass wir den Aufschlag nach wie vor zu verrechnen haben. Dem Gemeinderat wird der entsprechende Passus des Voranschlagserslasses zur Kenntnis gebracht.

GR Gerhard Gebetsroither führt aus: die vorgegebenen Erhöhungen bei den Kanalgebühren wiederholen sich Jahr für Jahr und sorgen immer wieder für Diskussionen. Einmal werden die Grundgebühren dann wieder die mengenabhängigen Gebühren erhöht, um die Vorgaben zu erzielen. Es wäre sicherlich einfacher bzw. effektiver, wenn ein gewisser Automatismus zB über eine Index-Anpassung eingeführt werden könnte, um dies zu regeln. Weiters führt er aus, dass immer mehr Landwirtschaften aufgelassen werden. In diesem Zusammenhang regt er eine Erhebung von in den letzten Jahren aufgelassenen Landwirtschaften an, die nicht am Kanal angeschlossen sind jedoch aufgrund ihrer Betriebseinstellung anzuschließen hätten.

AL Herbert Bischof erklärt dazu: Landwirtschaften die sich im 50m-Anschlussbereich zur Abwasserbeseitigungsanlage befinden brauchen eine bescheidmäßig erledigte Ausnahmegenehmigung, um eine Befreiung von der Anschlusspflicht bewilligt zu bekommen. Fallen diese Ausnahmegründe weg, wie zB wenn keine selbstbewirtschafteten Flächen mehr vorhanden sind, hat der Anschluss zu erfolgen. Eine entsprechende Evidenzliste wird vom Bauamt entsprechend gewartet.

GR Rudolf Waldenberger erklärt: die ÖVP-Fraktion werde dem Voranschlag zustimmen, da sich dieser ja ähnlich wie in den letzten Jahren darstellt. Freilich wäre es angenehmer einen Budgetüberschuss beschließen zu können, doch soweit muss man Realist sein, dass dies derzeit ein Wunschdenken ist. Zum vorhin angesprochenen Automatismus bei den Kanalgebühren ist er der Meinung, dass dies seiner Einschätzung nach nicht kommen wird. Zur Anpassung der Kanalbenützungsgebühren in Form der Erhöhung der Grundgebühr gibt es Übereinstimmung, da in den letzten Jahren die mengenabhängigen Gebühren erhöht wurden und nun bei der Grundgebühr nachgezogen wird. Zum Ergebnis im ordentlichen Haushalt hofft er, dass sich dies vielleicht beim Rechnungsabschluss dann wieder positiver entwickelt, wie dies auch in den letzten Jahren war.

Abstimmung

Antrag 1):

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem ordentlichen Haushalt für das Finanzjahr 2017 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Antrag 2):

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem außerordentlichen Haushalt für das Finanzjahr 2017 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Antrag 3):

Bgm. Friedrich Kirchsteiger die Hebesätze für das Finanzjahr 2017 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Abstimmung 1:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung 2:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung 3:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

9 Mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021

Gemäß § 16 OÖ. GemHKRO, BGBl. 69/2002, sind die Gemeinden verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag für das Jahr 2017 einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der mittelfristige Finanzplan, kurz **MFP** genannt, besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben zu zweckgebundenen Investitionsförderungen handelt, für jedes Jahr der Planperiode.

Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Jahr der Planperiode.

Der MFP ist in der Folge alljährlich zur jeweiligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen. Der MFP 2017 beinhaltet das selbe Zahlenmaterial wie der Voranschlag 2017 und wird für die Jahre 2017 bis 2021 durch geschätzte Steigerungsprozentsätze aufgebaut.

Diese Verpflichtung ist auch im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt zu sehen, in dem verankert ist, dass Bund, Länder und Gemeinden jeweils Budgetprogramme erstellen, deren Zeitraum das laufende und drei kommende Haushaltsjahre umfassen.

Der Österr. Stabilitätspakt wurde zwischen dem Bund, den Ländern und - für die Gemeinden – dem Österr. Gemeindebund und dem Österr. Städtebund vereinbart.

Besondere Funktion kommt der mittelfristigen Finanzplanung in den nachstehend angeführten Bereichen zu:

- Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes
- Koordinierung des haushaltspolitischen Entscheidungen
- Abstimmung der Investitionstätigkeit mit der Haushaltskoordinierung
- Prüfung der Verkraftbarkeit von Investitionen
- Möglichkeit zum früheren Erkennen von Veränderungen in der Entwicklung
- Information
- Transparenz
- Prioritätenreihung, Verfolgen politischer Strategien

Die wesentlichen und prägnantesten Eckdaten des MFP:

Der MFP 2017 „Ordentlicher Haushalt“ ist ident mit den Daten des Voranschlagsentwurfes 2017.

	OH Einnahmen	OH Ausgaben	Überschuss/Abgang
FJ 2017	2.480.100	2.625.400	- 145.300
FJ 2018	2.495.400	2.651.800	- 156.400
FJ 2019	2.510.400	2.679.600	- 169.200
FJ 2020	2.526.300	2.706.300	- 180.000

FJ 2021	2.543.400	2.735.800	- 192.400
	AOH Einnahmen	AOH Ausgaben	Überschuss/Abgang
FJ 2017	806.400	764.400	+ 42.000
FJ 2018	392.800	423.800	- 31.000
FJ 2019	32.800	1.800	+31.000
FJ 2020	1.800	1.800	0
FJ 2021	0	0	0
	Maastricht-Ergebnis		
FJ 2017	+ 245.900		
FJ 2018	+ 161.900		
FJ 2019	+ 88.400		
FJ 2020	- 130.000		
FJ 2021	- 141.900		

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat die Eckdaten des Mittelfristigen Finanzplanes 2017 – 2021 zur Kenntnis und ergänzt, dass in den MFP die vorgegebenen Steigerungssätze eingearbeitet sind.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem Mittelfristigen Finanzplan 2017 – 2021 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

10 Kassenkredit für das Finanzjahr 2017

Der Kassenkreditvertrag für das Finanzjahr 2017 muss neu abgeschlossen werden. Die Aufnahme dieses revolvingierenden Kontokorrentkreditvertrages ist der Höhe nach mit maximal einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags begrenzt. Daraus ergibt sich für das Finanzjahr 2017 ein Kassenkredit in der Höhe von € 620.025,--. (Einnahmen OH € 2.480.100,--).

Zur Anbotslegung für den Kassenkredit 2017 wurden folgende Banken – mit denen wir bereits in Geschäftsverbindung stehen – eingeladen:

- Raiffeisenbank Region Hausruck – BST Geboltskirchen
- Volksbank Eferding – Grieskirchen
- BAWAG P.S.K. Bank AG
- Bank Austria AG
- Sparkasse Ried-Haag

Das Ausschreibungsergebnis des Kassenkreditvertrages für 2017 das sich wie folgt darstellt

Anbotseröffnungsprotokoll

Anbotsgegenstand: **Kassenkredit 2017 in der Höhe von € 620.025,00**

Angebotseröffnung: **Mittwoch, 07. Dezember 2016 – 10:00 Uhr**

Anbotsteller	Zinssatz	Gesamtbelastung 50 % - Auslastung	Anmerkungen
Raiffeisenbank Geboltskirchen	Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,94 % *)	€ 2.954,59	klm 360
P.S.K. AG	Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,85 % *)	€ 2.671,70	klm 360
Bank Austria AG	keine Anbotslegung aufgrund bankinterner Vorgaben	---	
Volksbank Eferding	Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,78 % *)	€ 2.451,68	klm 360
Sparkasse Ried-Haag	Fixzinssatz 0,915 %	€ 2.876,01	klm 360

*) wenn der Indikator (3-Monats-Satz-EURIBOR) unter einem Wert von 0 % liegt, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen

Anwesende Gemeindevertreter:

AL Herbert Bischof
Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer

Firmenvertreter:

keine

Aufgrund der vorgelegten Angebote ist das Offert der Volksbank Eferding-Grieskirchen das des Billigstbieters und somit lautet der Vergabevorschlag: den oben angeführten Kassenkredit an die Volksbank Eferding-Grieskirchen zu vergeben.

In diesem Falle besteht die Notwendigkeit ein Kassenkreditkonto bei der Volksbank Eferding-Grieskirchen zu führen. Die Kosten dafür stellen sich wie folgt dar:

Kontoführung:

€ 20,-/Quartal	€	80,00
Gesamtkosten Kontoführung + ELBA-Einbindung	€	80,00

Zinsenbelastung bei 50 %-iger Auslastung 2017: (Durchschnittswert):

Raiffeisenbank Geboltskirchen	€	2.954,59
<u>VOLKSBANK Eferding-Grieskirchen</u>	€	<u>2.451,68</u>
Zinsdifferenz (Minderbelastung)	€	502,91
<u>abzüglich Mehrkosten zusätzliches Kassenkreditkonto</u>	€	<u>80,00</u>
Minderbelastung Zinsdifferenz gesamt	€	422,91

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat das Ausschreibungsergebnis bzw. den Vergabevorschlag für den Kassenkredit 2017 zur Kenntnis und merkt an, dass die Vergabe an den Billigstbieter zu erfolgen hat und somit der Zuschlag nicht an die örtliche Raiffeisenbank erteilt werden kann.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorliegenden Kassenkredit der Volksbank Eferding-Grieskirchen für das Finanzjahr 2017 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

11 Voranschlag für das Finanzjahr 2017 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG

Übersichtsdarstellung Voranschlag 2017 für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG:

Positionenaufschlüsselung	Betrag
Summe der Einnahmen im OH	€ 22.900,--
Summe der Ausgaben im OH	€ 22.900,--
Überschuss/Abgang im OH für das Finanzjahr 2017	€ +/- 0,--
Summe der Einnahmen im AOH	€ 18.800,--
Summe der Ausgaben im AOH	€ 18.800,--
Überschuss/Abgang im AOH für das Finanzjahr 2017	€ +/- 0,--

Der Entwurf des Voranschlages OH für das Finanzjahr 2017 stellt sich folgendermaßen dar und leitet sich von den bestehenden Bestandsverträgen ab:

Ordentlicher Haushalt 2017

Voranschlagsstelle/Teilabschnitte	Einnahmen	Ausgaben
010 Zentralamt	15.200	13.800
617 Bauhof	7.600	5.600
910 Geldverkehr	100	100
914 Beteiligungen	0	3.000
990 Überschüsse/Abgänge	0	400
SUMME ORDENTLICHER HAUSHALT	22.900	22.900

Die Einnahmen/Ausgabenrechnung der KG (ordentlichen Voranschlag) des Finanzjahres 2017 wird in der vorliegenden Fassung dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Entwurf des Voranschlages AOH für das Finanzjahr 2017 stellt sich folgendermaßen dar und leitet sich von den genehmigten Finanzierungsplänen von Bauhof- und Amtsgebäudesanierung ab:

Außerordentlicher Haushalt 2017

Projekte	Einnahmen	Ausgaben
914 Beteiligungen und Kapitalkonto*	18.800	18.800
SUMME AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT	18.800	18.800

- Unter dem Ansatz 914 sind enthalten: Liquiditätszuschuss der Gemeinde, Anlagenabschreibung für Gemeindebauhof und Amtsgebäude, Verrechnung Gewinn/Verlust aus dem ordentlichen Haushalt sowie die Tilgungen für die Ausfinanzierungsdarlehen des Gemeindebauhofes und der Amtsgebäudesanierung

Die Einnahmen/Ausgabenrechnung der KG (außerordentlichen Voranschlag) des Finanzjahres 2017 wird in der vorliegenden Fassung dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag, der den Voranschlag für OH und AOH 2017 der KG beinhaltet, zur Kenntnis.

Abstimmung

Antrag 1):

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme der Einnahmen/Ausgabenrechnung der KG (ordentlichen Voranschlag) des Finanzjahres 2017 in der vorliegenden Fassung.

Antrag 2):

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme der Einnahmen/Ausgabenrechnung der KG (außerordentlichen Voranschlag) des Finanzjahres 2017 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung 1):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung 2):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

12 Mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG

Die wesentlichen und prägnantesten Eckdaten des MFP:

Der MFP 2017 „Ordentlicher Haushalt“ ist ident mit den Daten des Voranschlagsentwurfes 2017.

	OH Einnahmen	OH Ausgaben	Überschuss/Abgang
FJ 2017	22.900	22.900	0
FJ 2018	22.900	22.900	0
FJ 2019	22.900	22.900	0
FJ 2020	22.900	22.900	0
FJ 2021	22.900	22.900	0
	AOH Einnahmen	AOH Ausgaben	Überschuss/Abgang
FJ 2017	18.800	18.800	0
FJ 2018	18.700	18.700	0
FJ 2019	18.800	18.800	0
FJ 2020	18.700	18.700	0
FJ 2021	18.800	18.800	0
	Maastricht-Ergebnis		
FJ 2017	+ 18.800		
FJ 2018	+ 18.700		
FJ 2019	+ 18.800		
FJ 2020	+ 18.700		
FJ 2021	+ 18.800		

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag, der den Mittelfristigen Finanzplan 2017 – 2021 im OH und AOH bzw. das Maastricht-Ergebnis der KG beinhaltet, zur Kenntnis.

Abstimmung**Antrag 1):**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme des Mittelfristigen Finanzplanes 2017 - 2021 der KG (ordentlichen Voranschlag) in der vorliegenden Fassung.

Antrag 2):

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme des Mittelfristigen Finanzplanes 2017 – 2021 der KG (außerordentlichen Voranschlag) in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung 1):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung 2):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

13 Resolution zur Novelle der Gewerbeordnung

Vom OÖ Gemeindebund wurden hinsichtlich der geplanten Novelle der Gewerbeordnung die nachstehenden Informationen übermittelt und auch der Entwurf einer Resolution übermittelt, der dem Gemeinderat hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt wird:

<p>Sehr geehrte Damen und Herren!</p> <p>Der OÖ Gemeindebund informiert:</p>	<p>@-Info Nr. 39</p>
<p>Novelle der Gewerbeordnung - Resolution</p> <p>Wie Sie den Medien sicherlich schon entnommen haben, plant der Bundesgesetzgeber eine große Novelle der Gewerbeordnung. Im vorliegenden Entwurf ist auch eine Verfassungsbestimmung enthalten, mit der die baurechtliche Zuständigkeit generell auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen werden soll, wenn gleichzeitig auch ein gewerberechtl. Konsens erforderlich ist. Einer solchen generellen Übertragung steht die Festlegung des Landesausschusses des OÖ Gemeindebundes im Rahmen des Kremsmünsterer Manifests entgegen:</p> <p>(Zitat)</p> <p>Eine generelle Übertragung ist nicht erforderlich und auch nicht zielführend. Der Bürger erwartet hier das Wahrnehmen von Zuständigkeit durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz. Die derzeitige Übertragungsmöglichkeit ist ausreichend.</p> <p>(Zitat Ende)</p> <p>Wir übermitteln Ihnen daher im Anhang den Entwurf einer Resolution mit der Bitte, diese in Ihrem Gemeinderat zu beschließen und an das Wirtschaftsministerium unter der angegebenen Adresse zu übermitteln.</p> <p>Mit besten Grüßen</p> <p>OÖ Gemeindebund</p>	

Resolutionsentwurf:

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Herrn Vizekanzler BM Dr. Reinhold Mitterlehner
Stubenring 1
1010 Wien

Resolution der Gemeinde Geboltskirchen aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016

Sehr geehrter Herr Vizekanzler Dr. Mitterlehner!

Im Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle 2016 findet sich eine verfassungsrechtliche Bestimmung, mit der die Baukompetenz bei Projekten, die auch eines gewerberechtlichen Konsenses bedürfen, generell von der Gemeinde auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden soll.

Wir als Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen lehnen das ab. Es besteht ja bereits die Möglichkeit für Gemeinden, diese Kompetenzübertragung im Einzelfall durchzuführen (vgl. § 40 Oö. GemO 1990). Tatsächlich haben in Oberösterreich bereits Dutzende Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Diese aktuelle Rechtslage ist aus unserer Sicht völlig ausreichend. Eine generelle Übertragung erachten wir als keinesfalls erforderlich.

Abgesehen davon, dass viele Fragen offen bleiben (Zuständigkeit Baupolizei etc.), würde diese Übertragung dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gemeindeautonomie entgegenstehen bzw. diesen unzulässig einschränken.

Die oberösterreichischen Gemeinden bekennen sich zu einer modernen Verwaltung und in dieser zum Grundsatz des One Stop Shop. Das bedeutet aber nicht zwingend eine weitere Konzentration der Zuständigkeiten. Im Gegenteil – die Bürger erwarten von Ihrer Gemeinde, dass sie an derartigen Projekten im Interesse aller Beteiligten mitarbeitet. Wenn das nicht mehr gewährleistet wäre, würde die Akzeptanz derartiger Vorhaben in der Öffentlichkeit sinken und das würde wohl letztlich in vielen Fällen zu massiven Verzögerungen führen.

Wir ersuchen Sie daher, dieses Vorhaben fallen zu lassen.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Sachverhalt bzw. die Resolution vom OÖ. Gemeindebund zur Kenntnis.

GR Rupert Hattinger sieht in dieser Gewerbeordnungsnovelle eine Entmündigung der Gemeinden. Es ist zu befürchten, dass in der Folge auch die herkömmlichen Bauverfahren zu den Bezirkshauptmannschaften verlagert werden und so nach und nach die Gemeindeautonomie und die Notwendigkeit eines Gemeinderates in Frage gestellt wird.

GR Rudolf Waldenberger erklärt, dass er diese Resolution nicht unterstützen wird, da dieser Vorschlag aus gutem Grund von der Deregulierungskommission heraus entstanden ist. Es werden immer Forderungen nach Reformen eingefordert und hier sieht er eine sinnvolle Möglichkeit eine umzusetzen.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger gibt zu bedenken, dass mit der generellen Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft bei Gewerbeordnungsverfahren auch im baurechtlichen Bereich der Gemeinde Steuerungsmöglichkeiten entzogen werden und kein Einfluss mehr bei der Entscheidungsfindung gegeben ist. Eine Übertragung bei einem großen gewerberechtlichen Verfahren sei auch bisher schon möglich gewesen und diese Möglichkeit ist völlig ausreichend.

GR Walter Rebhan weist darauf hin, dass es durch diese Konzentrierung künftig keine kleineren Gewerbegebiete mehr geben wird, denn man strebt nach größeren Lösungen in zB INKOBA-Gebieten.

GR Andreas Humer ist der Meinung, dass aus gewerblicher Sicht es durch diese Novellierung zu beschleunigten Verfahren kommt und Bewilligungen schneller erteilt werden können.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt der vorliegenden Resolution „Novelle der Gewerbeordnung“ vom OÖ. Gemeindebund die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

15 Zustimmungen

4 Ablehnungen: GR Rudolf Waldenberger, GR Andreas Humer, GR Josef Pichler, GR Peter Seiringer

DRINGLICHKEITSANTRAG Bgm. Friedrich Kirchsteiger – Flächenwidmungsplan Nr. 4.15 – „Kreuzroither – Niederentern“

Beratungsverlauf

Von Bgm. Friedrich Kirchsteiger wurde am 13.12.2016 ein Dringlichkeitsantrag zum Verhandlungsgegenstand „Flächenwidmungsplan Nr. 4.15 – Kreuzroither-Niederentern“ eingebracht und die Begründung wie folgt dargestellt: „Der Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen hat in der Sitzung am 19. Mai 2016 die gegenständliche Änderung beschlossen. Vom Amt der Oö. Landesregierung/Abteilung Raumordnung wurden mit Schreiben vom 02.09.2016 Versagungsgründe mitgeteilt.

Von der Gemeinde wurde dann in Abstimmung mit den Umwidmungswerbern eine genehmigungsfähige Bauländerweiterung ausgearbeitet und eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Nun wurde die Gemeinde am 12.12.2016 telefonisch vom zuständigen Sachbearbeiter von der Abt. Raumordnung informiert, dass der nun vorgelegte Plan aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden kann, jedoch eine geringfügige Planänderung gegenüber dem ursprünglich vorgelegten Plan notwendig ist und deshalb noch die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich ist. Um das Widmungsverfahren zeitnahe abschließen zu können und die Thematik dem Gemeinderat grundsätzlich ja schon bekannt ist, ersuche ich um Zuerkennung der Dringlichkeit und positive Behandlung des Antrages.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass sämtliche Fraktionsobleute über diesen Antrag vorinformiert wurden. Weiters erläutert er den Sachverhalt, der im Dringlichkeitsantrag kurz dargestellt wurde.

Abstimmung

Antrag 1:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt vor Eintritt in die Tagesordnung die Abstimmung, ob dem Dringlichkeitsantrag über den Verhandlungsgegenstand „Flächenwidmungsplan-Änderung 4.15 – Kreuzroither-Niederentern“ die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Antrag 2:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 15 „Kreuzroither – Niederentern“ der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

Abstimmung 1:

Der Antrag wird mehrheitlich mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung 2:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

14 Allfälliges - Anfragen - Anregungen

14.1 Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet in der Sache monolithische Platte im Feuerwehrhaus, dass der Gemeindevorstand in die Gespräche eingebunden und am aktuellen Informationsstand ist.

14.2 GR Rupert Hattinger informiert, dass Josef Steiner nach 38 Jahren als UNION-Obmann die Führung in jüngere Hände gelegt hat. Bei der Jahreshauptversammlung wurde Andreas Zöbl zum Obmann, Christoph Gruber zum Kassier und Gustav Uttenthaler zum Schriftführer gewählt.

14.3 GR Gerhard Gebetsroither erklärt, dass derzeit wieder schwere Holzfuhrwerke die Bahntrasse passieren und damit zu rechnen ist, dass die Straße samt den Einbauten in Mitleidenschaft gezogen wird. Es ist nicht einzusehen, dass dann in der Folge die Bergknappen bzw. die Gemeinde die Reparaturkosten zu tragen haben und die Hauptnutzer beteiligen sich nicht. Es ist daher anzustreben, dass auch die anderen Beteiligten mitfinanzieren.

Die Beratungen ergeben, dass sich die Nachvollziehbarkeit der Bahntrassennutzung eher schwierig gestalten wird. Der Bürgermeister versichert jedoch die Gespräche zu suchen.

14.4 GR Rudolf Waldenberger möchte ein Lob aussprechen für die Umsetzung der großen wie auch kleinen Projekte in diesem abgelaufenen Jahr. Es sind oft auch die scheinbar kleinen Dinge, wie die erst kürzlich neu versetzten überfahrbaren Polder am Gemeindevorplatz, die eine wesentliche Verbesserung in der Benützbarkeit der Parkplätze bringen.

14.5 Bgm. Friedrich Kirchsteiger bedankt sich für die sehr konstruktive und sachliche Zusammenarbeit im Jahr 2016 und wünscht allen Gemeinderäten und deren Familien ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.10.2016 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:15 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat SPÖ)

(Gemeinderat FPÖ)

(Gemeinderat ULG)